



FFG
Forschung wirkt.

FAQ

**Steuerliche Aspekte von EU-Förderungen
in Österreich**

Stand: 28.10.2019

1 Umsatzsteuer

- 1.1 Aus welcher österreichischen Rechtsgrundlage ergibt sich die Umsatzsteuerfreiheit von EU-Förderungen?** 06.09.2019

Antwort:

Die Steuerfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre Finanzverwaltung

2 Einkommensteuer

- 2.1 Wie sind EU-Förderungen im Kontext des Forschungsrahmenprogramms "Horizon 2020" einkommensteuerrechtlich in Österreich zu bewerten? Gelten solche erhaltenen EU-Förderungen aus steuerrechtlicher Sicht in Österreich als Einkommen?** 16.10.2019

Antwort:

Stipendien, die im Rahmen des Mobilitätsprogrammes der EU (6. Forschungsrahmenprogramm: HRM/Human Resources and Mobility, 7. FRP: People, Horizon 2020: Marie Skłodowska-Curie Maßnahmen) gewährt werden, stellen infolge der Weisungsgebundenheit, der organisatorischen Eingliederung sowie der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung des Stipendiaten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar, sofern die Vergabe des Stipendiums an einen Ausbildungsauftrag an das gastgebende Institut anknüpft.

Mit freundlichen Grüßen,
BMF

- 2.2 Wenn jedoch eine (private) Organisation eine Förderung im Rahmen eines Horizon 2020-Projektes bekommt, ist dies einkommensteuerrechtlich in Österreich irgendwie relevant?** 21.10.2019

Antwort:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung konkreter, wenngleich abstrahierter Abgabensachverhalte ausschließlich den zuständigen Finanzämtern obliegt und das Bundesministerium für Finanzen nur zu darüber hinausgehenden Rechtsfragen Stellung nehmen kann.

Vorbehaltlich dessen kann zu Ihrer Anfrage unverbindlich wie folgt Stellung genommen werden:

Für die steuerliche Behandlung von zugewendetem Geld ist zu untersuchen, wer die Geldleistung erbracht hat, in welcher Stellung der Geldgeber zum Geldempfänger steht und wofür die Geldleistung erbracht wurde.

Eine Geldzuwendung, die der Zuwendungsempfänger aus betrieblichem Anlass erhält, bewirkt eine Erhöhung des Betriebsvermögens und ist grundsätzlich eine sofort steuerpflichtige Betriebseinnahme. Geldzuwendungen sind nur dann steuerbefreit, wenn die Steuerbefreiung ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist (insb. nach § 3 EStG 1988).

Näheres finden Sie in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR) 2000 Rz 2539 ff. Sie finden diese unter findok.bmf.gv.at (auf der linken Seite unter 'Richtlinien').

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BMF